

Klinikverbund Hessen e.V.
Wiesbaden

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2024

Klinikverbund Hessen e.V.
Wiesbaden

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2024

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Prüfungsauftrag | 1 |
| 2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks | 2 |
| 3. Grundsätzliche Feststellungen | 5 |
| 3.1. Wirtschaftliche Grundlagen | 5 |
| 3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter | 6 |
| 3.3. Feststellungen entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB | 7 |
| 4. Prüfungsdurchführung | 7 |
| 4.1. Gegenstand der Prüfung | 7 |
| 4.2. Art und Umfang der Prüfung | 8 |
| 5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung | 8 |
| 5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 8 |
| 5.2. Jahresabschluss | 9 |
| 5.3. Lagebericht | 9 |
| 6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 9 |
| 7. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage | 10 |
| 7.1. Vermögenslage | 10 |
| 7.2. Finanzlage | 11 |
| 7.3. Ertragslage | 12 |
| 8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags | 12 |
| 9. Schlussbemerkung | 13 |

Anlagen

| | Nr. | Seiten |
|---|-----|--------|
| Bilanz zum 31. Dezember 2024 | 1 | 1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 | 2 | 1 |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2024 | 3 | 1 - 3 |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 | 4 | 1 - 6 |
| Rechtliche Grundlagen | 5 | 1 - 3 |
| Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetzes | 6 | 1 - 11 |

Allgemeine Auftragsbedingungen
 für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
 und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
 PKF Fasselt Partnerschaft mbB
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
 Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

1. Prüfungsauftrag

Der Geschäftsführer des

Klinikverbunds Hessen e.V., Wiesbaden,
(im Folgenden auch Verein oder Klinikverbund genannt)

hat uns als den in der Mitgliederversammlung vom 5. November 2024 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 der Vereinssatzung gewählten Abschlussprüfer am 14. November 2024 beauftragt, den Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2024 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 entsprechend §§ 316 ff. HGB einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der Verein ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung. Die Satzung enthält über diese Regelung hinaus keine Vorgaben hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften und des Umfangs des Jahresabschlusses. Der Verein wendet für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Regelungen im dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften sinngemäß an. Der Anhang und der Lagebericht werden freiwillig aufgestellt.

Der vorliegende Bericht ist an den geprüften Verein gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024 vereinbart.

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021) - Stand 12.03.2025 -) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Klinikverbund Hessen e.V., Wiesbaden, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht, unter der Bedingung, dass die Mitgliederversammlung den von uns geprüften und unter dem 11. November 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Vereinssatzung feststellt, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Klinikverbund Hessen e.V.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Klinikverbunds Hessen e.V. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Klinikverbunds Hessen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere

Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen

oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Vereins ist die Interessenvereinigung und Interessenvertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Er unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Der Klinikverbund vertritt die Belange und Interessen der genannten

Einrichtungen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.

3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand beurteilt die Lage des Vereins in zusammengefasster Form wie folgt:

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Klinikverbund seine politische und fachliche Arbeit fortgesetzt, wobei die Debatte um das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KVVG) ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit gewesen ist. Der Klinikverbund hat seine Arbeit im Berichtsjahr darauf ausgerichtet, die gesundheitspolitischen Ziele auf allen Ebenen zu beeinflussen und die Perspektiven seiner Mitglieder in den Reformprozess einzubringen.

Durch seine Öffentlichkeits- und Facharbeit hat der Klinikverbund seine Sichtbarkeit weiter erhöht und zur Förderung der regionalen Entwicklung einer zukunftsfähigen Krankenhausstruktur beigetragen. Das Kongressformat „Zukunft Gesundheit“ ist auch im Jahr 2024 durchgeführt worden. Die Teilnahmegebühren sind dabei weiterhin auf die Bedürfnisse der Mitglieder ausgerichtet und aus diesem Grund nicht kostendeckend gewesen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Mitgliedskrankenhäuser besteht ein gewisses Risiko für künftige Einnahmeausfälle bei den Mitgliedsbeiträgen durch Insolvenzen oder Austritte von Vereinsmitgliedern aus Gründen der Kosteneinsparung. Mit Wirkung zum 01.01.2025 hat erstmalig ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Klinikverbund gekündigt. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle können voraussichtlich durch Kosteneinsparungen ausgeglichen werden, sodass eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2025 nicht erforderlich ist.

Die finanzielle Lage des Klinikverbunds Hessen e. V. ist im Geschäftsjahr 2024 stabil gewesen. Die Erlöse des Berichtsjahres belaufen sich auf insgesamt 405.125,00 EUR. Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 52.361,60 EUR ab. Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 61.838,15 EUR, was einer Eigenkapitalquote von 59,9 % entspricht. Der Verein ist im Geschäftsjahr 2024 jederzeit in der Lage gewesen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Prognostisch sieht der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 bei Erlösen aus Mitgliedsbeiträgen von 383.000,00 EUR ein ausgeglichenes Ergebnis vor.

Der Einschätzung des Vorstands zur zukünftigen Entwicklung des Vereins mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken liegt die Annahme zugrunde, dass der Verein auch künftig - bei

konstanten Erlösen aus Mitgliedsbeiträgen und leicht rückläufigen Kosten - seine satzungsmäßigen Aufgaben erbringen wird.

Der Vorstand sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Vereins. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 4**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeföhrten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung des Vorstands zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Vereins.

3.3. Feststellungen entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Da in der Mitgliederversammlung vom 5. November 2024 noch kein Testat für den Jahresabschluss 2023 vorgelegen hat und die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2025 nicht mehr nachgeholt worden ist, ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 bislang nicht durch die Mitgliederversammlung festgestellt worden.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 317 HGB sind die Buchführung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung aufgestellt worden.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Vereins zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens sind im unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk dargestellt. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Aufgrund der Größe des Vereins und der Übersichtlichkeit der Prozesse haben wir keine gesonderten Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Im Rahmen unserer Prüfungsstrategie haben wir aber sichergestellt, dass alle Posten des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit angemessen geprüft werden.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem 11. November 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2023 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinsordnung.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2024 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere Verträgen, Kontoauszügen, Rechnungen und Niederschriften der Mitgliederversammlungen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2024 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle großenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung des Vereins beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Der Verein hat zulässigerweise die Berichterstattung im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 HGB in folgenden Punkten eingeschränkt:

Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind zu Recht gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterlassen worden, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieses Organs feststellen ließen.

5.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Klinikverbunds Hessen e.V. zum 31. Dezember 2024 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Angaben im Anhang (**Anlage 3**) verwiesen.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

7. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

7.1. Vermögenslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023.

| | 31.12.2024 | | 31.12.2023 | | Veränderung TEUR | |
|---|------------|--------------|------------|--------------|---------------------|--|
| | TEUR | % | TEUR | % | | |
| Aktivseite | | | | | | |
| Anlagevermögen | | | | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 16 | 15,5 | 21 | 16,5 | -5 | |
| Sachanlagen | 6 | 5,8 | 10 | 7,9 | -4 | |
| | 22 | 21,3 | 31 | 24,4 | -9 | |
| Umlaufvermögen/Rechnungsabgrenzung | | | | | | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3 | 2,9 | 0 | 0,0 | 3 | |
| Sonstige Vermögensgegenstände einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten | 10 | 9,8 | 9 | 7,1 | 1 | |
| Flüssige Mittel | 68 | 66,0 | 87 | 68,5 | -19 | |
| | 81 | 78,7 | 96 | 75,6 | -15 | |
| | 103 | 100,0 | 127 | 100,0 | -24 | |
| Passivseite | | | | | | |
| Eigenkapital | 62 | 59,9 | 114 | 89,8 | -52 | |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen | | | | | | |
| Rückstellungen | 19 | 18,8 | 6 | 4,7 | 13 | |
| Lieferanten | 8 | 7,7 | 3 | 2,4 | 5 | |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 14 | 13,6 | 4 | 3,1 | 10 | |
| | 41 | 40,1 | 13 | 10,2 | 28 | |
| | 103 | 100,0 | 127 | 100,0 | -24 | |

7.2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) angelehnt ist.

| | 2024 TEUR | 2023 TEUR |
|---|--------------|--------------|
| Jahresfehlbetrag | -52 | -131 |
| + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 9 | 10 |
| + Zunahme der Rückstellungen | 14 | 1 |
| - Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | -5 | -6 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 15 | -25 |
| = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | -19 | -151 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | 0 | -3 |
| = Cashflow aus der Investitionstätigkeit | 0 | -3 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | -19 | -154 |
| + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 87 | 241 |
| = Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 68 | 87 |
| Zusammensetzung des Fonds am Ende der Periode | | |
| Zahlungsmittel | 68 | 87 |

7.3. Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2023.

| | 2024 | | 2023 | | Veränderung ergebnisbezogen | |
|---|-------------|--------------|-------------|---------------|--------------------------------|------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR | % |
| Umsatzerlöse | 405 | 100,0 | 413 | 100,0 | -8 | -1,9 |
| Gesamtleistung | 405 | 100,0 | 413 | 100,0 | -8 | -1,9 |
| Materialaufwand | -70 | -17,3 | -107 | -25,9 | 37 | 34,6 |
| Rohergebnis | 335 | 82,7 | 306 | 74,1 | 29 | 9,5 |
| Ordentliche betriebliche Erträge | 5 | 1,2 | 1 | 0,2 | 4 | >100,0 |
| Personalaufwand | -280 | -69,1 | -284 | -68,8 | 4 | 1,4 |
| Abschreibungen | -9 | -2,2 | -10 | -2,4 | 1 | 10,0 |
| Ordentliche Aufwendungen | -103 | -25,4 | -145 | -35,1 | 42 | 29,0 |
| | -392 | -96,7 | -439 | -106,3 | 47 | 10,7 |
| Betriebsergebnis | -52 | -12,8 | -132 | -32,0 | 80 | 60,6 |
| Neutrale Erträge | 0 | 0,0 | 1 | 0,2 | -1 | -100,0 |
| Neutrales Ergebnis | 0 | 0,0 | 1 | 0,2 | -1 | -100,0 |
| Jahresfehlbetrag | -52 | -12,8 | -131 | -32 | 79 | 60,3 |

8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 6** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 (Bilanzsumme 103.208,28 EUR; Jahresfehlbetrag 52.361,60 EUR) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 des Klinikverbunds Hessen e.V. haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021) - Stand 12.03.2025 -) erstattet.

Duisburg, den 3. November 2025

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Gräf
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

| Aktivseite | | | Passivseite | | |
|--|-------------------|-------------------|--|-------------------|-------------------|
| | EUR | Vorjahr EUR | | EUR | Vorjahr EUR |
| A. Anlagevermögen | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | I. Gewinnvortrag | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten | 15.586,00 | 20.781,00 | | 114.199,75 | 245.588,18 |
| II. Sachanlagen | | | II. Jahresfehlbetrag | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 6.321,00 | 10.163,00 | | -52.361,60 | -131.388,43 |
| | 21.907,00 | 30.944,00 | | 61.838,15 | 114.199,75 |
| B. Umlaufvermögen | | | B. Rückstellungen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | Sonstige Rückstellungen | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 2.988,00 | 0,00 | | 19.420,00 | 5.800,00 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | 8.810,69 | 7.189,75 | | | |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | | | | | |
| | 67.786,61 | 86.924,95 | C. Verbindlichkeiten | | |
| | 79.585,30 | 94.114,70 | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 2. Sonstige Verbindlichkeiten | | |
| | 1.715,98 | 1.715,98 | davon aus Steuern 13.323,94 EUR (Vorjahr 4.194,57 EUR) | | |
| | 103.208,28 | 126.774,68 | | | |
| | | | | | |
| | | | | 103.208,28 | 126.774,68 |

Klinikverbund Hessen e.V.
Wiesbaden

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

| | EUR | Vorjahr EUR |
|--|-------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 405.125,00 | 412.799,30 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 5.387,76 | 2.021,79 |
| 3. Materialaufwand | -70.076,36 | -107.495,93 |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | -236.585,53 | -262.674,88 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 0,00 EUR (Vorjahr 8.146,80 EUR) | -43.609,99 | -21.072,26 |
| | -280.195,52 | -283.747,14 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -9.038,00 | -9.818,67 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -103.564,48 | -145.147,78 |
| 7. Ergebnis nach Steuern | -52.361,60 | -131.388,43 |
| 8. Jahresfehlbetrag | -52.361,60 | -131.388,43 |

Anhang für das Geschäftsjahr 2024



A. Allgemeine Hinweise

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 7532 eingetragen.

Nach § 16 der Satzung des Klinikverbunds Hessen e.V. hat der Vorstand einen Jahresabschluss aufzustellen und seine Prüfung zu veranlassen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Verein die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften sinngemäß angewendet.

Der Klinikverbund Hessen e.V. ist nach den Größenkriterien der §§ 267, 267a HGB als „Kleinstgesellschaft“ einzustufen. Die Aufstellung des Anhangs und Lageberichts erfolgt freiwillig.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, erfolgt die Angabe weitgehend im Anhang.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen entspricht dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist dem auf Seite 3 des Anhangs dargestellten Anlagenspiegel zu entnehmen.

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Posten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für die Prüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahrs 2024 sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 7.875,12 für die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 und der Steuererklärungen 2022 enthalten.

D. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form von Miet- bzw. Dienstleistungsverträgen mit einem Jahreswert von TEUR 16 und einer Laufzeit auf unbestimmte Zeit.

Anzahl Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren neben dem Geschäftsführer zwei weitere Personen beschäftigt, wobei ein Mitarbeiter zum 31.08.2024 ausgeschieden ist. Die Angabe der Geschäftsführerbezüge unterbleibt gem. § 286 Abs. 4 HGB.

Organe

Organe des Vereins sind gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Geschäftsführer des Klinikverbunds ist Herr Reinhard Schaffert. Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstands ist im Lagebericht (Anlage IV) dargestellt.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 52.361,60 ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf das Folgejahr vorzutragen.

Wiesbaden, 13. Oktober 2025

gez. Achim Neyer
Vorsitzender
Klinikverbund Hessen e.V.

gez. Dr. Julia Hefty
Stellvertretende Vorsitzende
Klinikverbund Hessen e.V.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

| | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | Bilanzwerte | |
|---|----------------------------------|---------------|---------------|------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------|----------------|---------------------------|-------------------|-------------------|
| | Wert 01.01.2024 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Umbuchung EUR | Wert 31.12.2024 EUR | Wert 01.01.2024 EUR | Zugang EUR | Abgang* EUR | Wert 31.12.2024 EUR | 31.12.2024 EUR | 31.12.2023 EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 51.693,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 51.693,60 | 30.912,60 | 5.196,00 | 1,00 | 36.107,60 | 15.586,00 | 20.781,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 41.998,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 41.998,87 | 31.835,87 | 3.842,00 | 0,00 | 35.677,87 | 6.321,00 | 10.163,00 |
| | 93.692,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 93.692,47 | 62.748,47 | 9.038,00 | 1,00 | 71.785,47 | 21.907,00 | 30.944,00 |

* Bei dem hier gezeigten Abgang handelt es sich um eine Anpassung der kumulierten Abschreibungen zwecks Korrektur einer Differenz zwischen dem Sachkonto 135 00 und der Anlagenbuchhaltung aus früheren Jahren.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024



A. Grundlagen des Vereins

Der Klinikverbund Hessen e.V. wurde am 5. Dezember 2013 aus dem Kreis der ehemaligen Gesellschafter der Klinikverbund Hessen GmbH gemeinsam mit den hessischen kommunalen Trägerorganisationen Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund gegründet.

Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck des Vereins die Interessenvereinigung und -vertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Er unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Er vertritt deren Belange und Interessen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mit Stand Ende 2024 umfasst der Verein insgesamt 25 ordentliche Mitglieder bei ca. 60 Krankenhausstandorten sowie 4 außerordentliche Mitglieder (Uniklinik Frankfurt, Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- und Gemeindebund).

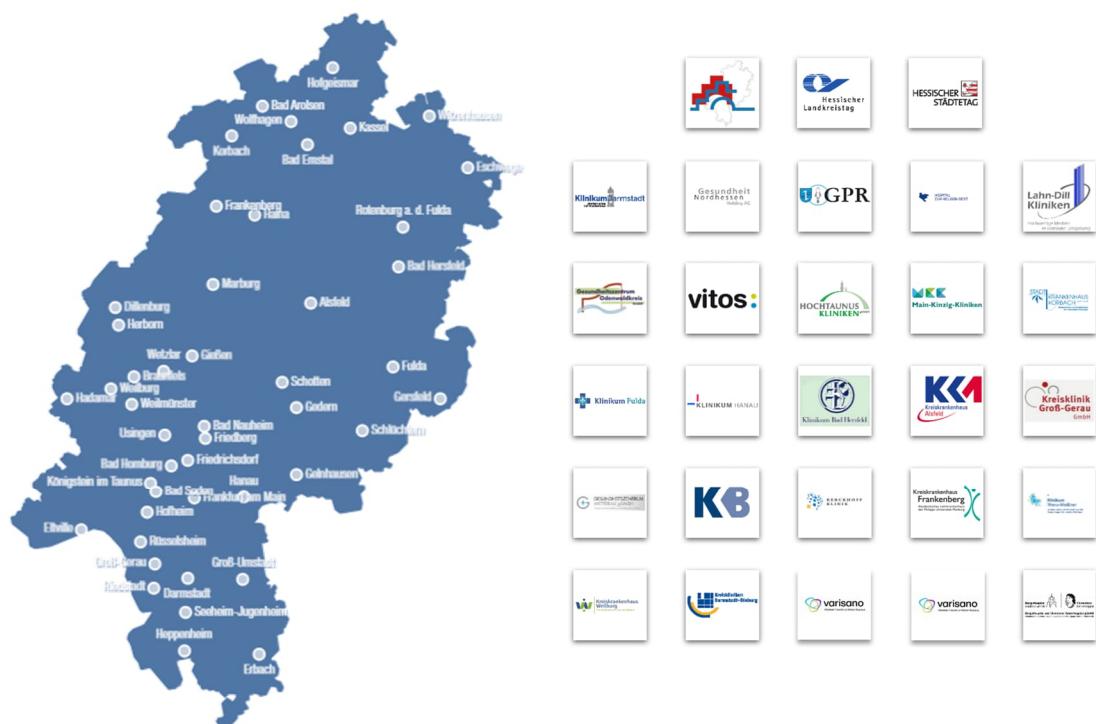


Abbildung 1: Klinikstandorte und Mitgliedsunternehmen im Klinikverbund Hessen e. V.

Im Jahr 2024 bestand das Vorstandsgremium aus:

| | | |
|---------------------------------|--------------------|--|
| Vorsitzender: | Achim Neyer | Geschäftsführer GPR Klinikum Rüsselsheim |
| Stellvertretende Vorsitzende: | Dr. Julia Hefty | Geschäftsführerin Hochtaunuskliniken GmbH |
| Vorstandsmitglied: | Philipp Schlosser | Geschäftsführer Vitos GmbH |
| Vorstandsmitglied: | Clemens Maurer | Geschäftsführer Klinikum Darmstadt GmbH |
| Vorstandsmitglied: | Margarete Janson | Geschäftsführerin Kreiskrankenhaus Frankenberg |
| Vorstandsmitglied: | Tobias Gottschalk | Geschäftsführer Lahn-Dill-Kliniken GmbH |
| Vorstandsmitglied (bis 11/24): | Andreas Schwab | Geschäftsführer des Gesundheitszentrums Odenwaldkreis GmbH |
| Vorstandsmitglied (bis 05/24): | Dr. Jan Hilligardt | Direktor Hessischer Landkreistag |
| Vorstandsmitglied (seit 11/24): | Christoph Dahmen | Betriebsleiter Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg |
| Vorstandsmitglied (seit 05/24): | Tim Ruder | Direktor Hessischer Landkreistag |
| Vorstandsmitglied: | Dr. Jürgen Dieter | Geschäftsführender Direktor Hessischer Städtetag |

Tabelle 1: Vorstandsmitglieder des Klinikverbund Hessen e. V.

B. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Jahr 2024 war für die Krankenhausversorgung in Hessen ein Jahr zahlreicher Herausforderungen und wegweisender Diskussionen. Ein zentrales Thema war die Gesetzgebung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHHVG), das tiefgreifende Veränderungen in der Struktur und Finanzierung der Krankenhausversorgung mit sich bringen wird. Zwar war das Ziel, die Qualität und Effizienz der Versorgung zu steigern, jedoch blieben wesentliche Fragen zur finanziellen Absicherung sowie zur praktischen Umsetzung auch in diesem Jahr offen.

Im Fokus standen die umstrittenen Regelungen zur Vorhaltevergütung, die als Umverteilung bestehender finanzieller Mittel verstanden wurden und zu großer Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen auf die hessischen Krankenhäuser führten. Besonders kleinere und kommunale Kliniken standen unter dem Verdacht, dass sie durch die geplante Reform wirtschaftlich gefährdet sein könnten. Angesichts dieser Unsicherheiten setzte sich der Klinikverbund Hessen weiterhin dafür ein, dass die Krankenhausplanung auf Landesebene flexibler und an die regionalen Gegebenheiten angepasst wird, der Zeitplan zur Einführung der Leistungsgruppenplanung und der Vorhaltefinanzierung verlängert wird sowie Übergangsfristen eingeführt werden und zuvor eine belastbare Folgenabschätzung erfolgt.

Die finanziellen Probleme der Krankenhäuser wurden in diesem Jahr weiter verschärft, da etwa 80 % der öffentlichen und kommunalen Krankenhäuser mit Defiziten kämpften. Besonders prekär war die Lage aufgrund der fehlenden Anpassung der Landesbasisfallwerte an die gestiegenen Inflationserwartungen und der stetig wachsenden Ausgaben der Kliniken. Ein weiteres finanzielles Druckmittel waren die Gehaltsforderungen des Marburger Bundes, die eine erhebliche Belastung darstellten. Trotz dieser Forderungen blieb es eine zentrale Herausforderung, eine Balance zwischen den steigenden Personalkosten und der langfristigen finanziellen Stabilität der Kliniken zu finden.

Gleichzeitig zeigte sich, dass die hessischen Krankenhäuser gut auf die bevorstehenden Veränderungen in der Krankenhausstruktur vorbereitet waren. Bereits im Vorfeld hatten sie mit den relevanten Akteuren, wie der Landesregierung, zusammengearbeitet und die nötigen Daten erfasst. Auch wenn es aufgrund der komplexen Reformpläne noch viele offene Fragen zur genauen Umsetzung gab, betonte der Klinikverbund Hessen immer wieder, dass es wichtig sei, eine praxisnahe Lösung zu finden, die auf die regionalen Besonderheiten des Landes abgestimmt ist. Sollte das bundesweite Reformvorhaben scheitern, wurde seitens des Klinikverbunds die Möglichkeit hervorgehoben, dass Hessen mit eigenen Lösungen agieren könne, um eine bedarfsgerechte Krankenhausversorgung sicherzustellen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass das Jahr 2024 trotz der vielen Herausforderungen auch als Basis für eine zukunftsfähige und nachhaltig gestärkte Krankenhausversorgung in Hessen dient. Die kontinuierliche und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten wird auch in den kommenden Jahren notwendig sein, um eine funktionierende, faire und vor allem zukunftssichere Krankenhauslandschaft in Hessen zu gewährleisten.

C. Entwicklung und Handlungsfelder des Vereins

Mit der Gründung des Klinikverbund Hessen e.V. wurde bundesweit erstmalig eine Interessenvertretung öffentlich getragener Krankenhäuser etabliert, in der sich Geschäftsführungen und öffentlich-rechtliche Träger der Krankenhäuser gemeinsam für die politik- und öffentlichkeitswirksame Positionierung abstimmen und positionieren können.

Der Klinikverbund Hessen e.V. ist im Rahmen der Interessenvertretung und -vereinigung im Wesentlichen auf folgenden Feldern aktiv:

- Interner Austausch über Arbeitskreise
- Wissensvermittlung über Seminare und Fortbildungen
- Informationssammlung bei den Mitgliedern über Umfragen
- Vertretung in Verbands- und politischen Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Öffentliche Aufmerksamkeit für öffentliche Krankenhäuser durch Kampagnen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Interessenvertretung durch Kontakte und informelle Gespräche
- Präsenz des Klinikverbunds Hessen durch Teilnahme an Kongressen, Vorträge und Fachartikel
- Sichtbarkeit und Darstellung des Klinikverbunds Hessen e. V. durch den Kongress "Zukunft Gesundheit"



Abbildung 2: Konzept und Tätigkeitsfelder des Klinikverbunds Hessen

Auch im Jahr 2024 konnte die Wahrnehmung in Politik und (Fach-)Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen und Pressemitteilungen sowie die Präsenz des Geschäftsführers in der Gremienarbeit und gesundheitspolitischen Veranstaltungen weiter verstärkt werden.

D. Wirtschaftliche Situation

Erlössituation

Die Erlöse des Vereins betragen im Jahr 2024 EUR 405.125,00 und beinhalten mit EUR 398.900,00 Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen und mit EUR 6.225,00 sonstige Erlöse.

Beschaffungs- und Investitionswesen

Das Vorgehen und die Entscheidungskompetenzen im Rahmen von Beschaffungen und Investitionen werden in der Satzung und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

Personalbereich

Der Verein verfügt über eigenes Personal. Beschäftigt ist seit dem 01.12.2017 Herr Reinhard Schaffert als Geschäftsführer und seit dem 01.07.2023 Frau Julia Hirschfeld als Assistentin der Geschäftsführung. Frau Hirschfelds Arbeitszeit umfasst 50 %. Sie ist sowohl im mobilen Office als auch vor Ort im Büro in Wiesbaden tätig. Der Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsstellenleiter Herrn Bernhard Wegner wurde zum 31.08.2024 aufgehoben.

Nachhaltigkeit und Lieferketten

Bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen wird auf Nachhaltigkeit und einwandfreie Arbeits- und Herstellungsbedingungen geachtet, indem zertifizierte nachhaltige Produkte und Dienstleistungen

bezogen werden. Insgesamt ist das Volumen extern bezogener Waren und Dienstleistungen jedoch äußerst gering und beinhaltet im Wesentlichen Büromaterial und die Kongressorganisation. Das Dienstfahrzeug des Geschäftsführers ist ein Elektrofahrzeug, das soweit möglich mit regenerativem Strom geladen wird. Sofern organisatorisch möglich, werden Dienstreisen über weitere Strecken mit der Bahn durchgeführt. Flugreisen wurden nicht durchgeführt.

Ertragslage

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 52.361,60 ab. Die Gesamterträge belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 410.512,76. Dem stehen Personalaufwendungen in Höhe von EUR 280.195,52 (2023: EUR 283.747,14) gegenüber. Die Materialaufwendungen betragen EUR 70.076,36 (2023: EUR 107.495,93) und die Abschreibungen EUR 9.038,00 (2023: EUR 9.818,67). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen bei EUR 103.564,48 (2023: EUR 145.147,78).

Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 103.208,28 (2023: EUR 126.774,68). Der Verein hält im Anlagevermögen seine Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie erworbene Software. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich auf EUR 11.798,69. Weiteres Vermögen ist insbesondere als Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 67.786,61 vorhanden. Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 65,68 %. Das Eigenkapital beträgt am Bilanzstichtag EUR 61.838,15, was einer Eigenkapitalquote von 59,92 % entspricht.

Finanzlage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 sind keine finanziellen Engpässe entstanden. Eine ausreichende Liquidität war jederzeit gegeben.

E. Chancen- und Risikobericht

Im Jahr 2024 setzte der Klinikverbund Hessen e.V. seine politische und fachliche Arbeit fort und konnte seine Position als wichtige Vertretung für öffentliche und kommunale Krankenhäuser weiter stärken. Besonders hervorzuheben ist das starke Engagement des Klinikverbunds in der Debatte um das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KVVG), das einen bedeutenden Transformationsprozess in der Branche anstößt. Der Klinikverbund arbeitete intensiv daran, die gesundheitspolitischen Ziele auf allen Ebenen zu beeinflussen und die Perspektiven seiner Mitglieder in die laufenden Reformprozesse einzubringen.

Dank gezielter Öffentlichkeitsarbeit und der verstärkten Fachinformation zu relevanten Gesetzesänderungen und Reformen konnte der Klinikverbund wichtige Akzente setzen und wird in der Fachwelt zunehmend als vertrauenswürdiger Partner wahrgenommen. In dieser positiven Entwicklung fand der Klinikverbund zunehmend Gehör bei politischen Entscheidungsträgern und konnte in intensiven Dialogen dazu beitragen, wichtige Punkte für die hessischen Krankenhäuser zu klären und Lösungen anzustoßen.

Der Klinikverbund stärkte durch seine Präsenz und die enge Zusammenarbeit mit der Landespolitik nicht nur sein Netzwerk, sondern förderte auch die regionale Entwicklung einer zukunftsähigen Krankenhausstruktur. Diese Zusammenarbeit mit Landes- und Kommunalpolitikern sowie weiteren

Akteuren im Gesundheitssektor war entscheidend, um die strukturellen Veränderungen aktiv zu gestalten und so die Qualität der Versorgung langfristig sicherzustellen.

Das Kongressformat „Zukunft Gesundheit“ wurde auch 2024 erfolgreich fortgeführt. Die Teilnahmegebühren wurden dabei weiterhin auf die Bedürfnisse der Mitglieder und deren Mitarbeitenden ausgerichtet und waren aus diesem Grund nicht kostendeckend. Der Kongress diente als wertvolle Möglichkeit zum Wissensaustausch und als Plattform zur Netzwerkbildung.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Mitgliedskrankenhäuser besteht das Risiko, dass einzelne Mitglieder die Mitgliedschaft im Klinikverbund Hessen hinterfragen. Erstmals kam es daher zur Kündigung durch ein Mitglied (Gesundheit Nordhessen GmbH) mit Wirkung zum 01.01.2025. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle können voraussichtlich durch Einsparungen der Personalkosten des ausgeschiedenen Mitarbeiters Herrn Wegner ausgeglichen werden.

Die finanzielle Lage des Klinikverbunds Hessen e.V. blieb 2024 stabil. Mit einer soliden Liquidität und Eigenkapitalsituation konnte der Klinikverbund auch in diesem Jahr seine strategischen und fachlichen Aufgaben umsetzen. Aufgrund der finanziellen Herausforderungen der Mitgliedskrankenhäuser besteht in Einzelfällen ein gewisses Risiko für Einnahmeausfälle bei den Mitgliedsbeiträgen durch Insolvenz oder Austritt aus Gründen der Kosteneinsparung. Daher ist unklar, ob der Mitgliedsbeitrag, der seit der Vereinsgründung unverändert geblieben ist, auch zukünftig stabil bleiben kann, um langfristig alle Kosten zu decken.

Prognostisch sieht der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen von EUR 383.000,00 und sonstigen Erlösen von EUR 10.000,00 sowie Personalaufwendungen von EUR 230.000,00 ein ausgeglichenes Ergebnis vor.

Gesamtaussage

Im Jahr 2024 hat der Klinikverbund Hessen e.V. seine Kernaufgaben erfolgreich fortgesetzt und konnte die öffentliche Wahrnehmung sowie die Zusammenarbeit mit politischen Akteuren weiter ausbauen. Das Engagement in der Gesundheitsversorgung hat zu einer klareren Positionierung der öffentlichen Krankenhäuser geführt. Besonders die enge Zusammenarbeit mit der Landespolitik und die Mitgestaltung von Reformprozessen tragen maßgeblich dazu bei, eine stabile und zukunftsfähige Krankenhauslandschaft in Hessen zu sichern.

Wiesbaden, 13. Oktober 2025

gez. Achim Neyer
Vorsitzender
Klinikverbund Hessen e.V.

gez. Dr. Julia Hefty
Stellvertretende Vorsitzende
Klinikverbund Hessen e.V.

Klinikverbund Hessen e.V.
Wiesbaden

Rechtliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

- Rechtsform
Eingetragener Verein (e.V.)

• Firma und Sitz

Der Verein führt den Namen Klinikverbund Hessen e.V. und hat seinen Sitz in Wiesbaden

• Registereintragung

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 7532 eingetragen.

• Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

• Satzung

Die Satzung besteht in der Fassung vom 16. März 2023.

• Gegenstand des Vereins

Gemäß § 2 der Satzung ist Gegenstand des Vereins die Interessenvereinigung und -vertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Der Verein unterstützt die genannten Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Er vertritt zudem die Belange und Interessen der Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.

- Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind (Stand 31.12.2024) die hessischen kommunalen Spitzenverbände:

- Hessischer Städte- und Gemeindebund,
- Hessischer Landkreistag,
- Hessischer Städtetag,

sowie die Mitgliedshäuser:

- Klinikum Darmstadt,
- GPR Klinikum Rüsselsheim,
- Lahn-Dill-Kliniken,
- Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH,
- Gesundheit Nordhessen GmbH (Austritt zum 1.1.2025),
- vitos GmbH,
- Hochtaunus Kliniken gGmbH,
- Klinikum Fulda,
- Klinikum Hanau,
- Klinikum Bad Hersfeld,
- Main-Kinzig-Kliniken,
- Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH,
- Stadtkrankenhaus Korbach gGmbH,
- Kreiskrankenhaus Alsfeld,
- Kreisklinik Groß-Gerau,
- varisano Kliniken Frankfurt-Main-Taunus,
- Kerckhoff Klinik,
- Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg,
- Kreiskrankenhaus Bergstraße,
- Kreiskrankenhaus Frankenberg,
- Klinikum Werra-Meißner,
- Kreiskrankenhaus Weilburg,

- Bürgerhospital Frankfurt am Main/Clementine Kinderhospital/Bürgerhospital und Clementine Kinderhospital gGmbH,
 - Hospital zum heiligen Geist,
 - Krankenhaus Nordwest,
 - Goethe Universität Frankfurt am Main.
- Vorstand/Geschäftsführung
- Bezüglich der Mitglieder des Vorstands des Klinikverbunds Hessen e.V. verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht.
2. Vorjahresabschluss/Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 11. November 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist bislang nicht durch die Mitgliederversammlung festgestellt worden. Dem Vorstand ist für das Geschäftsjahr 2023 durch die Mitgliederversammlung vom 5. November 2024 vorbehaltlich der Vorlage des endgültigen Testats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt worden. Die Entlastung der Geschäftsführung ist in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 5. November 2024 nicht vorgesehen gewesen, obwohl die Entlastung der Geschäftsführung ebenfalls Aufgabe der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Vereinssatzung ist. Ein formeller Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrags 2023 ist mangels Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 durch die Mitgliederversammlung nicht gefasst worden. Buchhalterisch ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet worden.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamts Wiesbaden vom 8. September 2025 für den Zeitraum 2021 bis 2023 von der Körperschaftsteuer befreit. Ein Freistellungsbescheid für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor. Der vorliegende Freistellungsbescheid vom 8. September 2025 gilt bei Zufluss von Kapitalerträgen noch bis zum 31.12.2028. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

Klinikverbund Hessen e.V.
Wiesbaden

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetzes

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge | 2 |
| 2. | Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen | 2 |
| 3. | Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling | 3 |
| 4. | Risikofrühkennungssystem | 5 |
| 5. | Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate | 5 |
| 6. | Interne Revision | 6 |
| 7. | Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans | 6 |
| 8. | Durchführung von Investitionen | 7 |
| 9. | Vergaberegelungen | 7 |
| 10. | Berichterstattung an das Überwachungsorgan | 8 |
| 11. | Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven | 9 |
| 12. | Finanzierung | 9 |
| 13. | Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung | 10 |
| 14. | Rentabilität/Wirtschaftlichkeit | 10 |
| 15. | Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen | 11 |
| 16. | Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage | 11 |

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für den Vorstand vom 14. November 2013 und für die Geschäftsführung vom 24. September 2014 liegen vor. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung existiert nicht.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Vereins.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei reguläre Sitzungen des Vorstands, eine konstituierende Vorstandssitzung sowie eine Mitgliederversammlung stattgefunden. Die Niederschriften zu den Sitzungen haben wir eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Hinsichtlich der Angabe der Geschäftsführerbezüge wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt nicht vor. Regelungen zum Organisationsaufbau und zu den Zuständigkeiten sind in der Vereinssatzung enthalten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Explizite Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind nicht ergriffen und dokumentiert, allerdings enthält die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die allgemeine Regelung, dass der Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu beachten hat. Zudem erfolgen Rechnungsfreigaben unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips über das Dokumentenverwaltungssystem Datev. Die Rechnungsprüfung und -freigabe durch zwei unterschiedliche Personen ist in Datev dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind in der Vereinssatzung sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und für die Geschäftsführung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Verträge werden elektronisch archiviert. Die Ablage der Verträge erfolgt geordnet nach Vertragspartnern bzw. Vertragsthemen. Darüber hinaus werden die Verträge zusätzlich in Papierform in einem Aktenordner aufbewahrt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan erstellt. Das Planungswesen entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Vereins.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es werden monatliche Controllingberichte erstellt, im Rahmen derer auch ein Abgleich der Ist-Zahlen mit den Planansätzen erfolgt. Werden wesentliche Planabweichungen festgestellt, erfolgt eine Analyse der Ursachen für die Abweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die laufende Buchführung inklusive der Jahresabschlusserstellung erfolgt durch die Schüller-mann - Wirtschafts- und Steuerberatung - GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt durch den Geschäftsführer des Vereins und seine Assistentin. Die monatlichen Controllingberichte werden auf der Grundlage der gebuchten Aufwendungen und Erträge erstellt. Die Kostenrechnung des Vereins wird insbesondere dazu genutzt, das Ergebnis des Kongresses, den der Verein jährlich durchführt, zu ermitteln. Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung der Größe und den Anforderungen des Vereins.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle findet durch den Geschäftsführer des Vereins durch eine regelmäßige Einsichtnahme in die Bankkontoauszüge statt. Eine Kreditüberwachung ist nicht erforderlich, da der Verein über keine Kredite verfügt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah durch die Geschäftsstelle des Vereins. Die offenen Forderungen werden regelmäßig durch die Geschäftsstelle, also durch den Geschäftsführer oder seine Assistentin, geprüft und eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling besteht in der Erstellung von Monatsberichten und entspricht den Anforderungen des Vereins.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verein verfügt über keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der Aufstellung des freiwilligen Lageberichts setzt sich der Vorstand des Vereins jährlich mit den bestehenden Risiken auseinander. Ein Frühwarnsignal ist insbesondere der Austritt von Mitgliedern aus dem Klinikverbund und der damit einhergehende Wegfall von Mitgliedsbeiträgen. Als Maßnahme gegen eine kurzfristige Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist in § 5 Abs. 2 der Satzung geregelt, dass ein Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist erklärt werden kann. Ein weiteres bestandsgefährdendes Risiko ist die Auflösung des Vereins, die gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden kann. Durch die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen findet ein regelmäßiger Austausch statt, wodurch sich dem Klinikverbund die Möglichkeit bietet, die Belange seiner Mitglieder fortlaufend anzuhören und umzusetzen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung sind die Maßnahmen ausreichend und geeignet, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Sofern in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen über Risiken gesprochen wird, die für den Verein bestandsgefährdend sein können, ist dies in den Niederschriften dokumentiert. Dies gilt auch für die Maßnahmen, die der Verein ergreift, um den Risiken zu begegnen. Darüber hinaus sind die Risiken und deren Auswirkungen sowie ggf. eingeleitete Gegenmaßnahmen im Lagebericht dokumentiert. Die Dokumentation ist für die Zwecke des Vereins nach unserer Auffassung ausreichend.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen der jährlichen Risikoberichterstattung im Lagebericht nimmt der Vorstand eine Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld vor.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5. ist nicht einschlägig, da derartige Finanzinstrumente von dem Klinikverbund Hessen e.V. nicht eingesetzt werden.

6. Interne Revision

Der Fragenkreis 6. ist nicht einschlägig, da der Klinikverbund Hessen e.V. über keine Interne Revision verfügt.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Mitgliederversammlung ist insoweit als Überwachungsorgan anzusehen, als dass sie gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung beispielsweise für die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zuständig ist. Rechtsgeschäfte i. e. S., die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in der Satzung nicht vorgesehen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die dafürsprechen, dass die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung nicht eingehalten worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sind im Berichtsjahr nicht gewährt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 ist nicht wie in § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung vorgesehen bis zum 30. Juni des Folgejahres, sondern erst später aufgestellt worden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt im Rahmen des jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der monatliche Controllingbericht, in dem die Ist-Zahlen des Monats mit den Planansätzen im Wirtschaftsplan verglichen werden, enthält auch die Ist- und Planwerte für die Investitionen. Soweit sich Abweichungen bei den Investitionen ergeben, werden diese mit dem Vorstand besprochen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Frage ist nicht einschlägig, da der Klinikverbund Hessen e.V. als eingetragener Verein nicht den Vergaberegelungen unterliegt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind bei Bedarf vor Beschaffungen und Vergaben - auch bei Dienstleistungen - mehrere Angebote einzuholen. Die Entscheidung darüber, ab welchem Auftragswert Vergleichsangebote einzuholen sind, liegt im Ermessen des Geschäftsführers, wobei die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu beachten sind.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen berichtet der Geschäftsführer ausführlich über die aktuelle Situation und Tätigkeit des Vereins.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ausweislich der uns vorliegenden Niederschriften vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Vereins.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan ist im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung angemessen und zeitnah unterrichtet worden. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen hat es nach den Erkenntnissen unserer Prüfung im Berichtsjahr nicht gegeben, sodass hierüber auch nicht zu berichten gewesen ist.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Auskunftsgemäß und ausweislich der uns vorgelegten Niederschriften hat die Mitgliederversammlung im Berichtsjahr keine besondere Berichterstattung gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?
Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

In wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?
Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Abschlussstichtag 59,9 %. Die Fremdkapitalquote beläuft sich auf 40,1 %. Investitionsverpflichtungen liegen zum 31. Dezember 2024 nicht vor.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Konzern handelt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verein finanziert sich überwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen, die zum Teil indirekt aus öffentlichen Geldern stammen. Unmittelbare Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand, die mit Verpflichtungen und Auflagen verbunden sind, hat der Klinikverbund nicht erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, die unabhängig von der Eigenkapitalausstattung gewährt werden. Kredite werden von dem Klinikverbund nicht in Anspruch genommen, insofern ist die Frage nicht einschlägig.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag. Die Frage ist daher nicht einschlägig.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Frage ist nicht einschlägig, da der Verein über keine unterschiedlichen Segmente verfügt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich bei dem Klinikverbund Hessen e.V. um einen Verein handelt und dementsprechend keine Gesellschafter existieren.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig, da bei der Tätigkeit des Vereins keine Konzessionsabgabe anfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Verein hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag erzielt, da insbesondere bei dem Kongress „Zukunft Gesundheit“, den der Klinikverbund einmal jährlich durchführt, keine kostendeckenden Teilnehmergebühren erhoben werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Generell ist die Geschäftsführung bestrebt, den Verein unter Berücksichtigung der Prämissen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen und unnötige Ausgaben zu vermeiden. Um die Entwicklung der Kosten zu überwachen, wird eine laufende Kostenkontrolle durchgeführt. Das Ziel der Kostenkontrolle besteht darin, ungeplante Kostensteigerungen zu identifizieren und wenn möglich, Maßnahmen zur Kostenbegrenzung einzuleiten.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 15. a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 15. b).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.